

Kommunaler

Kinder- und Jugendförderplan

**Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
der Stadt Arnsberg**

**planen
gestalten
leben**



INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	ALLGEMEINER TEIL	
	Allgemeine Grundsätze der Förderung	3
	RICHTLINIEN	
Richtlinie 1	Kinder- und Jugendfreizeiten	6
Richtlinie 2	Internationale Begegnungen mit Partnerschaftsstädten	9
Richtlinie 3	Familienerholungsmaßnahmen	11
Richtlinie 4	Bildungsmaßnahmen	12
Richtlinie 5	Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit	13
Richtlinie 6	Jugendgruppen mit einer qualifizierten Leitung	14
Richtlinie 7	Förderung der offenen Kinder und Jugendarbeit in Einrichtungen ohne hauptberuflicher Leitung	15
	ANLAGEN	
Anlage 1	Grundsätze über die Qualifizierung und Ausbildung der Jugendgruppenleiter/-innen	17
Anlage 2	Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	18

Der Ausschuss Schule, Jugend und Familie hat in der Sitzung vom 07.11.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 beschlossen:

Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit in Arnsberg

0.1 Allgemeine Grundsätze der Förderung

Geltungsbereich:

Stadt Arnsberg

Voraussetzung:

- Die zu fördernden Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen müssen den Grundsätzen des SGB VIII (KJHG) und den Vereinbarungen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Arnsberg entsprechen.
- Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Eine wenigstens 10 %ige Eigenleistung des Trägers wird vorausgesetzt.
- Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt im Rahmen der hierfür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Mittelkürzungen werden entsprechend umgelegt.
- Die Antragsteller/-innen sind für die Durchführung der von ihnen beantragten Maßnahmen verantwortlich.
- Die Antragsteller/-innen sind gehalten, Zuschüsse anderer Stellen, z.B. Bund, Land, Verband, vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Durch die Förderung der Stadt Arnsberg darf eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht entstehen. In solchen Fällen werden die städt. Zuschüsse entsprechend gekürzt.

0.2 Allgemeine Förderbestimmungen

Förderungsfähiger Personenkreis

Alter:

- Junge Menschen bis 21 Jahre, soweit nicht die einzelnen Richtlinien besondere Alterserfordernisse vorsehen.
- Personen über dem 21. und unter dem 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie sich noch in der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden bzw. über keinerlei Einkommen verfügen. Darüber sind Nachweise erforderlich. Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wohnsitz: Erster Wohnsitz in der Stadt Arnsberg.

Förderungsfähige Träger

Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Stadt Arnsberg sind:

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring Arnsberg
- Freizeiteinrichtungen der offenen Jugendarbeit, soweit die Aufwendungen nicht über andere Verträge abgerechnet werden.

Sonstige Träger

- Stadtjugendring bei Jugenderholung und Internationale Jugendbegegnung mit Partnerstädten (Richtlinie 1 + 2) komplett nach oben.
- Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Förderung auf eine einzelne Maßnahme abzielt und nicht auf Dauer angelegt ist, sowie die Gewähr geboten wird, dass diese Zuschüsse sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet werden. Hier entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie.

Dauerhafte Förderung

- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie. **Soll raus**

0.3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich zu stellen und müssen Aufschluss über Zuschüsse durch Dritte geben und den Richtlinien entsprechen.

Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Familienbüro der Stadt Arnberg bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich ein fester Termin für die Abgabe genannt ist. Die Antragstermine sind in den einzelnen Förderrichtlinien festgelegt.

Später eingehende, schriftlich begründete Anträge können nur noch bezuschusst werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ansonsten verfällt der Antrag.

Zuschussgewährung

- Zuschüsse werden grundsätzlich erst nach Beendigung der Maßnahme gezahlt.
- Soweit eine Förderung für ein Jahr erfolgt und nur für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommen wird, ist die Jahresförderung anteilig zu kürzen.
- Nachweis über die Teilnahme mindestens eines/-r Vertreters/-in des Trägers an den jährlichen Treffen der AG "Kinder- und Jugendförderung" nach § 78 SGB VIII. Diese Treffen dienen den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zur Information und gegenseitigem Austausch. Das Familienbüro der Stadt Arnberg lädt zu den Treffen ein. Für den Bereich der Richtlinie 7 werden diese Treffen unterstützt durch das Kath. Jugendbildungszentrum Arnberg das Städt. Jugendzentrum Hüsten und das Kath. Kinder- und Jugendzentrum Neheim. Durch Fernbleiben des Trägers bei dieser Veranstaltung ist die Zuschussgewährung in Folgejahren gefährdet.

Weitere Modalitäten der Zuschussgewährung

- Die Zuschüsse werden nicht der Leitung der Maßnahme, sondern nur an den freien Träger der Jugendhilfe überwiesen.
- Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen. Die Vorlage der Rechnungsbelege behält sich der Zuschussgeber vor.
- Sofern dem Familienbüro der Stadt Arnberg keine Rechnungsbelege vorzulegen sind, ist der Zuschussempfänger verpflichtet, zum Zwecke einer evtl. Überprüfung die Rechnungsbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Rückzahlungen

Die Antragsteller sind verpflichtet, gewährte Abschläge oder Zuschüsse ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn:

- durch Kostenüberschreitung der geplanten Maßnahmen Überzahlungen eingetreten sind,
- in den Anträgen oder dem Verwendungsnachweis einschl. Anlagen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die auf die Bewilligung negative Auswirkungen haben,
- trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist keine ordnungsgemäßen Verwendungsnachweise übersandt wurden,
- die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder Bedingungen nicht erfüllt wurden,
- weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden.

Die Rückzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu leisten. Das Familienbüro der Stadt Arnsberg kann auf begründeten Antrag hin einen späteren Rückzahlungstermin festsetzen.

0.4 Zuständigkeiten bei Entscheidung über die Förderung

- Der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie entscheidet über Anträge, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden.
- In allen anderen Fällen entscheidet das Familienbüro der Stadt Arnsberg nach pflichtgemäßem Ermessen.

0.5 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern

- Die Stadt Arnsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Zusammenarbeit mit den freien Trägern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 4 SGB VIII. Um dies zu gewährleisten, verpflichtet sich der Antragsteller, bei einer Änderung der Fördervoraussetzung das Familienbüro der Stadt Arnsberg umgehend zu informieren.
- Für den Fall, dass die Antragsteller Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen der pädagogischen Arbeit erhalten, sichern ihnen gem. von § 8b SGB VIII die Kinderschutzfachkräfte des öffentlichen Trägers Beratung und Unterstützung zu. Geeignete Kinderschutzfachkräfte sind dem Familienbüro der Stadt Arnsberg bekannt und können dort erfragt werden.
- Die Antragsteller verpflichten sich hinsichtlich der persönlichen Eignung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 72a SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der pädagogischen Arbeit haben, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuch verurteilt sind.
- Das Familienbüro der Stadt Arnsberg stellt den Antragstellern bei Bedarf Fortbildungen und Praxisberatung für die im Rahmen der Richtlinien relevanten Arbeitsbereiche zur Verfügung.

Richtlinie 1: Kinder- und Jugendfreizeiten / Tagesmaßnahmen / Sonderzuschuss

1.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Förderungswürdig sind (internationale) Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen. Hierzu zählen Freizeiten, Fahrten, Wanderungen sowie Ferienaktionen in Arnsberg z. B. Stadtranderholungen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend (zu mehr als 50 %) beruflichen, gewerkschaftlichen musikalischen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

1.2 Förderungsbestimmungen von Kinder- und Jugendfreizeiten

1.2.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring
- Sportvereine

1.2.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

- Junge Menschen von Vollendung des 6. bis 18. Lebensjahres
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und Helferinnen und Helfer nach Stärke der zu betreuenden Gruppe. Die Leiterin / Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein und eine entsprechende Ausbildung nachweisen (qualifizierter Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder pädagogische Berufsausbildung).
- Gruppenstärke: mindestens 7 Personen zuzüglich Gruppenleitung

Gruppenstärke	Gruppenleiterinnen / Gruppenleiter	Helferinnen / Helfer
7 – 12	2	0
13 - 25	3	1
26 - 35	4	2
36 – 45	5	3
46 – 55	6	3
56 – 65	7	4
66 – 75	8	4
76 – 85	9	4
86 – 95	10	4
.....	USW.	4

1.2.3 Förderungsdauer

- Dauer: 3 - 14 Tage
- An- und Abreisetag gelten bei dreitägigen Maßnahmen als 2 Tage, darüber hinaus gelten An- und Abreisetag als 1 Tag

1.2.4 Förderungsbeträge

Teilnehmerinnen / Teilnehmer	Gruppenleiterinnen/ Gruppenlei- ter sowie Helferinnen / Helfer
3,50 € / Tag	4,50 € / Tag

1.3 Förderungsbestimmungen örtlicher Erholungsmaßnahmen

1.3.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring
- Sportvereine

1.3.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

- Junge Menschen von Vollendung des 6. bis 18. Lebensjahres
- Gruppenstärke: mindestens 15 Personen zuzüglich Gruppenleitung

1.3.3 Förderungsdauer

- Ganztägige Maßnahmen
- Nur in den Ferienzeiten (NRW)
- mindestens 6 Stunden

1.3.4 Förderungsbeträge

- Förderung je nach verfügbaren Haushaltsmitteln
- 3,50 € je Teilnehmer

1.4 Sonderzuschuss für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen

1.4.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring
- Sportvereine

1.4.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

Junge Menschen von Vollendung des 6. bis 18. Lebensjahres können gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten Leistungen nach

- SGB II
 - SGB XII
 - dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - & 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- beziehen.

1.4.3 Förderungsdauer

- Siehe 1.2.3 oder 1.3.4

1.4.4 Förderungsbeträge

100 % auf den im 1.2.3 festgesetzten Fördersatz

Diese Förderbeträge sind Höchstsätze. Sie können gekürzt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

1.5 Verfahren

Dem Abrechnungsantrag sind Teilnehmerlisten und eine Nachweis über die Aufenthaltsdauer beizulegen.

Abgabetermin: **bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres.

Ausnahmen:

- **15. November** für Maßnahmen, die im Oktober stattfinden.
- Später stattfindende Maßnahmen werden im **nächsten Jahr** bezuschusst.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

Eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% wird auf Antrag ausgezahlt.

Richtlinie 2: Internationale Begegnung mit Partnerstädten

2.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Ziel der internationalen Begegnung mit Partnerstädten soll der Kontakt mit jungen Menschen der Partnerstadt sein, um durch das gegenseitige Kennenlernen Vorurteile abzubauen und somit einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

Internationale Partnerschaftsstädte der Stadt Arnsberg sind:

- Alba Iulia/Rumänien
- Deventer/Niederlande
- Fos sur Mer/Frankreich (wird mit Partnerschaftsstädten gleichgestellt)
- London Borough of Bexley/Großbritannien
- Olesno (Rosenberg)/Polen
- Caltagirone/Italien

Voraussetzung für Förderung ist die gemeinsame Programmdurchführung mit Partnergruppe im Ausland oder mit ausländischer Partnergruppe im Inland, die verantwortungsbewusste Leitung und eingehende Vorbereitung (mögl. Seminarform) der Maßnahmen, sowie die sorgfältige Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend (zu mehr als 50 %) beruflichen, gewerkschaftlichen musikalischen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

2.2 Förderungsbestimmungen

2.2.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring
- Sportvereine

2.2.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

- Junge Menschen von Vollendung des 14. bis 25. Lebensjahres
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und Helferinnen und Helfer nach Stärke der zu betreuenden Gruppe. Die Leiterin / Leiter der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt sein und eine entsprechende Ausbildung nachweisen (qualifizierter Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder pädagogische Berufsausbildung).
- Gruppenstärke: mindestens 7 Personen zuzüglich Gruppenleitung maximal 50 Personen

Gruppenstärke	Gruppenleiterinnen / Gruppenleiter	Helferinnen / Helfer
7 – 12	2	0
13 - 25	3	1
26 - 35	4	2
36 – 45	5	3
46 – 50	6	3

2.2.3 Förderungsdauer

- Dauer: 4 – 14 Tage
- An- und Abreisetag gelten als 1 Tag

2.2.4 Förderungsbeträge

Maßnahme	Teilnehmerinnen / Teilnehmer/ Gruppenleiterinnen/ Gruppenleiter sowie Helferinnen / Helfer
Begegnung mit Partnerstätten in Arnberg	5,00 € / Tag
Begegnung mit Partnerstätten im Ausland	5,00 € / Tag

Die Förderung im Ausland erfolgt nur für die Arnberger Gruppe.

Besonderer Hinweis: Das Familienbüro informiert über mögliche finanzielle Unterstützung aus Geldern der EU, des Bundes und des Landes.

2.3 Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme sind der Stadt Arnberg (Fachdienst Kinder- und Jugendförderung) die Einladung, das Programm der Vorbereitung sowie das Programm der Begegnung vorzulegen. Dem Abrechnungsantrag sind Erfahrungsbericht und Teilnehmerliste beizulegen.

Abgabetermin: **bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres.

Ausnahmen:

- **15. November** für Maßnahmen, die im Oktober stattfinden.
 - Später stattfindende Maßnahmen werden im **nächsten Jahr** bezuschusst.
- Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.**

Richtlinie 3: Familienerholungsmaßnahmen

3.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Förderungswürdig sind Ferienmaßnahmen für Familien mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und das Miteinander innerhalb der Familie zu stärken. Es sollen möglichst beide Elternteile daran teilnehmen. Die Förderung soll solchen Familien zu gute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Dieses sind insbesondere kinderreiche Familien, junge Familien, Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen oder Alleinerziehenden.

3.2 Förderungsbestimmungen

3.2.1 Förderungsfähige Träger

- freie Wohlfahrtsverbände,
- Kirchen oder gleichgestellten Körperschaften des öffentlichen Rechts
- kirchliche Gemeinden

3.2.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

Eltern und ihre Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wenn sie Leistungen nach

- SGB II
 - SGB XII
 - dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- beziehen.

3.2.3 Förderungshöhe

3,00 € / Familienmitglied /Tag

Diese Förderbeträge sind Höchstsätze. Sie können gekürzt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

3.2.4 Förderungsdauer

- 5 - 21 Tage
- An- und Abreisetag gelten als ein Tag

3.3 Verfahren

Dem Abrechnungsantrag sind Teilnehmerlisten, Kostenaufstellung und eine Aufenthaltsbestätigung beizulegen.

Abgabetermin: **bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres.

Ausnahmen:

- **15. November** für Maßnahmen, die im Oktober stattfinden.
- Später stattfindende Maßnahmen werden im **nächsten Jahr** bezuschusst.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

Soweit der Träger der Maßnahme bereits eine Einkommensberechnung durchgeführt hat, wird diese anerkannt. Das Familienbüro der Stadt Arnberg behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor.

Richtlinie 4: Bildungsmaßnahme

4.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Förderungswürdig sind Bildungsmaßnahmen

- zu denen **öffentlich eingeladen** wird (z.B. Presse, Plakate, Handzettel)
- und an denen Nichtmitglieder teilnehmen können.
- Deren Programm staatspolitische, multikulturelle oder integrative Themen behandeln.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend (zu mehr als 50 %) beruflichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, sowie keine Verbandsarbeit.

4.2 Förderungsbestimmungen

4.2.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring
- Sportvereine

4.2.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr.

4.2.3 Förderungsbeträge

Art des Lehrganges	Dauer	Förderhöhe
½ Tageslehrgang	120 - 180 Minuten	2,50 €
Tageslehrgang	270 Minuten	3,50 €
Übernachtung		6,00 €

4.3 Verfahren

Dem Abrechnungsantrag sind Teilnehmerlisten, Kostenaufstellung und ein Schulungsprogramm (mit Zeitangaben) beizulegen.

Abgabetermin: **bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres.

Ausnahmen:

- **15. November** für Maßnahmen, die im Oktober stattfinden.
- Später stattfindende Maßnahmen werden im **nächsten Jahr** bezuschusst.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

Richtlinie 5: Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Förderungswürdig sind Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausbildung zu einem/r

- Kinder- und Jugendgruppenleiter / -leiterin
- Mitarbeiter / Mitarbeiterin in der offenen Kinder- und Jugendarbeit beinhalten

oder

- Weiterbildungsangebote für Leitungskräfte zu speziellen Inhalten, wie z. B. gesetzliche, methodische oder kreative Themen.
- Gefördert werden auch Leitungskräfte, die an obigen Maßnahmen überörtlicher Träger teilnehmen. Die Antragsstellung muss vom örtlichen Träger erfolgen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend (zu mehr als 50 %) beruflichen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.

5.2 Förderungsbestimmungen

5.2.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- Freie Träger der Wohlfahrtspflege
- Stadtjugendring
- Sportvereine

5.2.2 Förderungsfähiger Teilnehmerkreis

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.

5.2.3 Förderungsbeträge

Art des Lehrganges	Dauer	Förderhöhe
½ Tageslehrgang	120 - 180 Minuten	2,50 €
Tageslehrgang	270 Minuten	3,50 €
Übernachtung		6,00 €

5.3 Verfahren

Dem Abrechnungsantrag sind Teilnehmerlisten, Kostenaufstellung und ein Schulungsprogramm (mit Zeitangaben) beizulegen.

Abgabetermin: **bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres.

Ausnahmen:

- **15. November** für Maßnahmen, die im Oktober stattfinden.
- Später stattfindende Maßnahmen werden im **nächsten Jahr** bezuschusst.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

Richtlinie 6: Jugendgruppen mit einer qualifizierten Leitung

6.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Förderungswürdig sind

Kinder- und Jugendgruppen mit einer qualifizierten Leitung, die eine regelmäßige Gruppenarbeit für junge Menschen von 6 bis 18 Jahren durchführen.

6.2 Förderungsbestimmungen

6.2.1 Förderungsfähiger Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

6.2.2 Förderungsbeträge

Die Förderhöhe beträgt bis zu 300,00 € jährlich

6.2.3 Förderungsfähig sind Gruppen, deren Leitung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres)
- Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter muss eine Ausbildung gem. der Anlage 1 (Grundsätze über die Qualifizierung und Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter) abgeschlossen haben oder die berufliche Voraussetzung (Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter, Erzieherin / Erzieher, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Lehrerin / Lehrer) vorweisen
- Die Gruppe muss mindestens 8 Gruppenmitglieder haben.
- Die Gruppenarbeit muss regelmäßig (wöchentlich oder 14-tägig), mit mindestens 20 Gruppenstunden (Treffen) im Jahr, erfolgen.

6.3 Verfahren

Der Antrag (Jahresprogramm und weitere Angaben) und Nachweis über die Fachausbildung bis zum **1. Oktober** eines jeden Jahres einzureichen.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

Richtlinie 7: Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen ohne hauptberufliche Leitung

7.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Förderungswürdig ist die offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen freier Träger ohne hauptberufliche Leitung.

Ziel ist es den Kindern und Jugendlichen einen jugendgerechten offenen Treffpunkt in ihrem Ortsteil anzubieten, in dem sie bei der Raumgestaltung und dem Programmangebot mitbestimmen können, ohne eine verbindliche Gruppenzugehörigkeit oder einen Vereinsbeitritt eingehen zu müssen.

7.2 Förderungsbestimmungen

7.2.1 Förderungsfähige Träger

- Jugendorganisationen und sonstige Jugendgemeinschaften, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Diese Träger schließen dazu Vereinbarungen oder Kooperationsverträge mit dem Familienbüro der Stadt Arnberg ab.

7.2.2 Förderbedingungen

Die Einrichtung muss von mindestens zwei geschulten Mitarbeiter/innen der Träger während der Öffnungszeiten geleitet werden, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

Die Träger verpflichten sich, an Treffen der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendförderung“ teilzunehmen.

7.2.3 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nachweis einer qualifizierten und anerkannten Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendförderung im Sinne der Anlage 1 dieser Richtlinie

7.2.4 Förderungshöhe

- Bei mindestens 35 Wochen pro Jahr an einem Tag mit mindestens drei Stunden wöchentlicher Öffnungszeit mit zwei qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 1.000,00 €
- Bei mindestens 35 Wochen pro Jahr an zwei Tagen mit mindestens sechs Stunden wöchentlicher Öffnungszeit (mindestens zwei Stunden täglich) mit vier qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Es sind zusätzlich maximal zwei qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderfähig.) raus 2.500,00 €
- Bei mindestens 35 Wochen pro Jahr an drei Tagen mit mindestens neun Stunden wöchentlicher Öffnungszeit (mindestens zwei Stunden täglich) mit sechs qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Es sind zusätzlich maximal vier qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderfähig.) raus 3.500,00 €

7.2.5 Mittelverwendung

Mindestens 2/3 Anteil der Fördermittel für pädagogisches Angebot, wie z.B. Programm, Honorare, Material, Mitarbeiterausbildung, etc.

Maximal 1/3 Anteil der Fördermittel für Bewirtschaftungskosten, wie z.B. Heizung, Wasser, Strom, Reinigung, Unterhaltung, etc. .

Besonderer Hinweis: Bei Einrichtungen, die die Vereine und Verbände in städt. Gebäuden unterhalten, werden die Fördermittel für pädagogische Angebote ausgezahlt (2/3 Anteil).

7.3 Verfahren

7.3.1 Neuantrag

Antragstellung bis zum **1. September** für das kommende Kalenderjahr mit:

- Anschrift der Jugendeinrichtung,
- Angabe über die regelmäßigen Öffnungszeiten,
- Verzeichnis der Mitarbeiter/innen mit Anschriften, Alter und Qualifikationsnachweise,
- Grobstruktur des Programms und evtl. bereits feststehende Programmpunkte,
- Beschreibung der Räume,
- ausführlicher schriftlicher Begründung der Antragstellung für die nach § 80 SGB VIII vorgeschriebene Jugendhilfeplanung und für die Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der AG „Kinder- und Jugendförderung“ und des Ausschusses Schule, Jugend und Familie.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

7.3.2 Folgeantrag

Antragstellung bis zum **31. Oktober** für das kommende Kalenderjahr mit:

- Anschrift der Jugendeinrichtung,
- Angabe über die regelmäßigen Öffnungszeiten,
- Verzeichnis der Mitarbeiter/innen mit Anschriften, Alter und Qualifikationsnachweise,
- Grobstruktur des Programms und evtl. bereits feststehende Programmpunkte,
- Beschreibung der Räume,
- Beschreibung von Veränderungen zum **Vorjahresantrag**.

Hier handelt es sich um Ausschlussfristen.

7.3.3 Verwendungsnachweis

Vorlage bis zum **15. Februar** für das zurückliegende Kalenderjahr mit:

- schriftlichem Kurzbericht über die regelmäßige Treffpunktarbeit und die durchgeführten Programmpunkte mit Informationen zur Besucherstruktur (Alter, Geschlecht, Soziales) und Besucherfrequenzen. Der Bericht muss dem Arbeitskreis „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ vorgelegt und erläutert werden,
- Verzeichnis der Mitarbeiter/innen mit Alter, Anschrift, Qualifikation,
- Perspektiven für das laufende Kalenderjahr,
- Ausgabeübersicht und rechtsverbindlicher Bestätigung über die sachgerechte Verwendung der städt. Beihilfe.
- ggf. Nachweis über erfolgte Rückzahlung zuviel erhaltener städt. Zuschüsse.

Anlage 1: Erwerb der bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Die Card dient

1. zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;
2. zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
3. zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B. Freistellung, Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

1. Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.
2. Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In . Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde. Die Juleica kann auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzen, ausgestellt werden, wenn diese Träger in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica-Schulung durchführen und die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt der Card erfüllt werden.
3. Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards, die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren (Mindeststandards):
 1. Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 35 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).
 2. Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des »Erste-Hilfe-Lehrgangs« (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.
 3. Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, Inklusion, internationaler Jugendaustausch und auch ver-

bandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

4. Die in der Nr. 2.3.3 genannten Ausbildungen/Schulungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden. >> **Juleica Kurse werden regelmäßig u.a. vom Familienbüro der Stadt Arnsberg angeboten.**

4. Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Kann eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen, in dem die Inhalte der Juleica-Schulung umfassend behandelt wurden und ein deutlicher Bezug zur Jugendarbeit besteht, kann im Einzelfall die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Juleica-Schulung abzusehen.
6. Polizeiliche (erweiterte) Führungszeugnisse sind von der beantragenden Person für den Erhalt der Juleica nicht vorzulegen.

3. Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren

1. Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neu-Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.
2. Die Juleica kann ausschließlich online unter www.juleica.de beantragt werden.
3. Für die Bearbeitung der Juleica-Anträge sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die für freie Träger tätig sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der freie Träger seinen Sitz hat. Die ausstellende Behörde (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) übernimmt für die Befähigung der Juleica-Inhaberinnen und Inhaber keine Haftung.
4. Soweit Jugendleiterinnen und Jugendleiter für freie Träger tätig sind, prüfen die freien Träger, ob die Jugendleiterinnen und Jugendleiter die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen zum Erhalt einer Juleica erfüllen. Werden die Kriterien erfüllt, soll der freie Träger dem Antrag der Jugendleiterin oder des Jugendleiters zustimmen. Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gelten durch die Online-Zustimmung des Antrags durch den freien Träger als bestätigt.
5. Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card unterstützt das ehrenamtliche Engagement in Nordrhein-Westfalen und dient somit dem öffentlichen Interesse. Die Kosten der Cards trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Ausstellung der Card ist keine Gebühr zu erheben.

4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung

1. Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.
2. Die Oberste Landes Jugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Anlage 2: Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 3 Buchstabe c der Satzung für das Jugendamt im Fachbereich Schule, Jugend, Familie der Stadt Arnberg iVm § 75 SGB VIII und § 25 AG-KJHG in der zuletzt gültigen Fassung ist der Ausschuss für Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnberg zuständig, die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe zu beschließen, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in Arnberg hat und dort vorwiegend tätig ist.

2.2 Voraussetzungen

Träger der Jugendhilfe, bei denen die Gewähr gegeben ist, dass sie

- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung im Staat bejahen sowie
- die Gewähr bieten, dass sie etwaige öffentliche Zuschüsse sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwenden, werden im Sinne des § 75 SGB VIII (KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Träger muss seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend, Familie der Stadt Arnberg haben und dort überwiegend tätig sein.
 - b) Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
 - c) Die Mitgliederzahl darf nicht begrenzt sein.
 - d) Der Träger muss personelle und fachliche Voraussetzungen mitbringen, um bestimmte fachspezifische Aufgaben zu erfüllen.
 - e) Der Träger muss gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
 - f) In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.
 - g) Der Träger muss bereit sein, Beauftragten der Stadt Arnberg (Fachdienst Jugendförderung) den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.
 - h) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, wenn zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen der Träger nachweislich seit mindestens drei Jahren tätig gewesen ist.
 - i) Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe muss zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens 7 Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - i. d. R. 27 Jahre nicht überschreiten.
 - j) Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss sie bei Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Erwachsenenverbandes, die Möglichkeit haben, ihr satzungsgemäßes Eigenleben zu gestalten.

2.3 Dachorganisationen

Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundes- bzw. Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kraft Gesetzes anerkannt sind, können dort beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die o.g. Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrages wird schriftlich bestätigt. Sofern innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen als anerkannt.

Zusammenschlüsse von Jugendgemeinschaften (Ringe, Dachorganisationen und Arbeitsgemeinschaften) können anerkannt werden, wenn sie die o. g. Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

2.4 Befristung, Bedingungen, Widerruf

Die Anerkennung erfolgt in der Regel unbefristet.

Nur in begründeten Einzelfällen erfolgt eine Anerkennung zeitlich befristet. Die Frist bei einer zeitlich befristeten Anerkennung beträgt bei der ersten Anerkennung 1 Jahr, bei einer Verlängerung erfolgt eine Befristung für weitere 2 Jahre oder die Umwandlung in eine unbefristete Anerkennung.

- Die Fristen können verkürzt werden, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.
- Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.
- Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

2.5 Verfahren und Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Abdrucke der Satzung und Geschäftsordnung
- Name, Wohnort, Beruf und Alter der Vorstandsmitglieder
- Mitgliederliste zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Kopie der Beurkundung über die Eintragung im Vereinsregister (oder entsprechende Unterlagen)
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- ein Nachweis über den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Der Stadt Arnsberg (Fachdienst Jugendförderung) sind auf Anforderung weitere prüfungsfähige Unterlagen über die Voraussetzungen zur Anerkennung vorzulegen. Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, den Antrag schriftlich zu begründen. Dachorganisationen können vor der Entscheidung des Ausschusses für Schule, Jugend und Familie durch die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend, Familie der Stadt Arnsberg gehört werden.

Dem Ausschuss für Schule, Jugend und Familie der Stadt Arnsberg wird durch die Verwaltung des Jugendamtes im Fachbereich Schule, Jugend, Familie der Stadt Arnsberg eine Beschlussvorlage zur Entscheidung über eine Anerkennung vorgelegt.

Nach Beschlussfassung wird die Anerkennung im Amtsblatt der Stadt Arnsberg veröffentlicht. Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.